

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 25.01.2018

Nr. 04

Bekanntmachung  
vom

Inhalt

Seite

	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
16.01.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 07.12.2017 für Herrn Magnus Nilssons, Schweden	35
23.01.2018	Ausschuss für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus	36
	<b><u>Stadt Buchholz</u></b>	
08.12.2017	Haushaltssatzung 2018	38
	<b><u>Gemeinde Harmstorf</u></b>	
20.11.2017	Haushaltssatzung 2018	41
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>	
14.12.2017	Haushaltssatzung 2018	43
	<b><u>Landkreis Lüneburg</u></b>	
16.01.2018	Öffentliche Bekanntmachung: I. Ausführungsanordnung / Radbruch K 43	46
16.01.2018	Öffentliche Bekanntmachung: I. Ausführungsanordnung / Radbruch A 250	48

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Herausgeber:  
Redaktion und Vertrieb:  
Erscheinungsweise:

Landkreis Harburg, Der Landrat, Postfach 14 40, 21414 Winsen (Luhe)  
☎ 04171 693-765 ✉ [amtsblatt@lkharburg.de](mailto:amtsblatt@lkharburg.de)  
Wöchentlich oder nach Bedarf

## Öffentliche Bekanntmachung

Für Magnus Nilssons Åkeri AB, Strandbadsvägen 19, 25229 Helsingborg, Schweden

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 07.12.2017

Aktenzeichen 30.4 903 299 64 sp

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Zimmer A-423 eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen (Luhe), den 16.01.2018

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag



Spengler

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag – Donnerstag 07:00 – 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarung bitte von  
Montag – Donnerstag 08:30 – 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)  
Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 23. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus  
(XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 31.01.2018

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21224 Rosengarten - Nenndorf, Bremer Straße 44, Telefon (04108) 7147,  
Hotel Böttchers Gasthaus

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:  
Landkreis Harburg  
A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31  
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:  
Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 693-99100  
Elektronische Kommunikation:  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.  
Internet:  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

Bankverbindungen:  
Sparkasse Harburg-Buxtehude  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62  
Postbank Hamburg  
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04  
Güldbürger ID  
DE2520400000034051



Besuchzeiten nach Terminabsprache:  
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr  
Terminvereinbarungen bitte von  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr  
Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):  
Schloßring 12 und Eppens Allee  
P im unteren Teil der  
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.11.2017 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg
- 10 Tätigkeit der Hamburg Marketing Gesellschaft für die Gesellschafter aus der Metropolregion
- 11 Verbesserung Busverkehr in der Samtgemeinde Tostedt
- 12 Einführung einer Schnellbusverbindung zwischen Salzhausen und Winsen/Luhe
- 13 Vergabeverfahren Busverkehre;  
Beschäftigtenübergang und Sozialstandards beim Vergabeverfahren der Busverkehre im Landkreis Harburg
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 15.1 Tarifgrenzen des HVV  
Anfrage der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 04.01.2018
- 16 Einwohner/innenfragestunde
- 17 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Buchholz in der Nordheide**  
**für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in der Sitzung am 08.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentliche Erträge auf	75.560.400	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	75.560.400	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	375.000	Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.813.500	Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.255.600	Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.339.800	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.481.600	Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.966.400	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.382.500	Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag		
2.7 der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	87.119.700	Euro
2.8 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	87.119.700	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird auf

10.966.400 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

26.061.600,-- Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 365 v.H.
  - 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
  
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG.
2. Für die Ausführung des Haushaltes gelten die als Anlage beigefügten allgemeinen und besonderen Budget- und Bewirtschaftungsregeln.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Auftragsvergaben für die im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen als Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen, sofern diese nicht mit einem Sperrvermerk versehen sind.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 08.12.2017

  
(Röhse)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Buchholz i. d. N.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 17.01.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-005 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.01.2018 bis 06.02.2018

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Buchholz i. d. N., Rathausplatz 1,21244 Buchholz i. d. N.,

**II. OG, Zimmer 202 / 204**

**montags, donnerstags und freitags  
dienstags  
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
08:00 Uhr – 14:00 Uhr  
16:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Buchholz i. d. N., den 23.01.2018

Der Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Harmstorf für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in der Sitzung am 20.11.2017 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis – und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	1.177.700,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.331.400,00 €

der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.165.300,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.251.000,00 €

der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.000,00 €

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %

Gewerbsteuer	330 %
--------------	-------

### **§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000 € je Budget sind unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Harmstorf, den 20.11.2017



A. Maack  
(Bürgermeister)



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Harmstorf**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 29.01.2018 bis 06.02.2018**

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg

**im neuen Rathaus, Zimmer 10**

<b>montags</b>	<b>07:30 Uhr - 12:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>15:00 Uhr - 18:00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>09:00 Uhr - 12:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>09:00 Uhr - 18:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>09:00 Uhr - 12:00 Uhr</b>

öffentlich aus.

Harmstorf, den 23.01.2018

Der Bürgermeister

# Haushaltssatzung der Gemeinde Seevetal für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</b>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	72.310.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	74.921.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	5.813.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	800.100 €
<b>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</b>	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.162.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.207.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.110.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.202.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.034.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	1.905.700 €
<b><u>Nachrichtlich:</u> Gesamtbetrag</b>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	90.307.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	91.315.600 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.034.500 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.118.000 € festgesetzt.

---

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

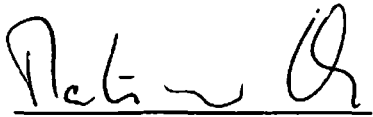
**§ 5**

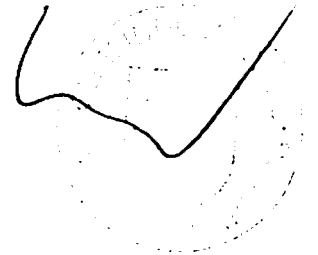
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 390 v. H. |

Seevetal, den 14.12.2017

**Gemeinde Seevetal**  
**Die Bürgermeisterin**

  
**(M. Oertzen)**



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Seevetal**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 18.01.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-031 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.01.2018 bis 06.02.2018

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld

**im Rathaus, Zimmer E 363**

<b>montags, dienstags, donnerstags und freitags</b>	<b>08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>15:00 Uhr – 18:30 Uhr</b>

öffentlich aus.

Seevetal, den 23.01.2018

Die Bürgermeisterin

# Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**  
Dienstgebäude Behördenzentrum -Ost

**Unternehmensflurbereinigung Radbruch K 43  
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1836**

**Lüneburg, den 16.01.2018**

## I. Ausführungsanordnung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Radbruch K 43, Landkreis Lüneburg, wird nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

**Montag, den 29.01.2018 um 0.00 Uhr.**

### Gründe

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Flurbereinigungsverfahren Radbruch K 43 den Flurbereinigungsplan am 12.12.2006 im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen somit vor.

### Hinweise

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Teilnehmer werden mit diesem Zeitpunkt rechtlich Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über diese Grundstücke getroffen werden. Die alten (Einlage-) Grundstücke gehen mit diesem Zeitpunkt rechtlich unter. Der Inhalt des Grundbuchs wird unrichtig und bedarf der Berichtigung. Die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Nach § 81 Abs. 1 FlurbG dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke gem. § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung.

Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.07.2000 endet zu diesem Zeitpunkt. Die Überleitungsbestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung finden nun Anwendung auf diese Ausführungsanordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Bitte folgen Sie dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Unternehmensflurbereinigung Radbruch K 43.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

### **Gründe**

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren, ist es erforderlich, dass für alle Eigentümer zeitgleich am 29.01.2018 die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten. Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten selbst. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse zeitnah eintreten. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

### **Hinweis:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag

(DS)

Schwarz

# Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**  
Dienstgebäude Behördenzentrum -Ost

**Unternehmensflurbereinigung Radbruch A 250  
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1859**

**Lüneburg, den 16.01.2018**

## I. Ausführungsanordnung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Radbruch A 250, Landkreis Lüneburg, wird nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

**Montag, den 29.01.2018 um 0.00 Uhr.**

### Gründe

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Flurbereinigungsverfahren Radbruch A 250 den Flurbereinigungsplan am 12.12.2006 im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar geworden. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen somit vor.

### Hinweise

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Teilnehmer werden mit diesem Zeitpunkt rechtlich Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über diese Grundstücke getroffen werden. Die alten (Einlage-) Grundstücke gehen mit diesem Zeitpunkt rechtlich unter. Der Inhalt des Grundbuchs wird unrichtig und bedarf der Berichtigung. Die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Nach § 81 Abs. 1 FlurbG dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke gem. § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung.

Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.07.2000 endet zu diesem Zeitpunkt. Die Überleitungsbestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung finden nun Anwendung auf diese Ausführungsanordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Bitte folgen Sie dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Unternehmensflurbereinigung Radbruch A 250.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

### **Gründe**

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren, ist es erforderlich, dass für alle Eigentümer zeitgleich am 29.01.2018 die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten. Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten selbst. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse zeitnah eintreten. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

### **Hinweis**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag

(DS)

Schwarz